

Mustergeschäftsordnung für die Schulkonferenz in den Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven

Vom **XX.** Juni 2022

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

(1) Diese Mustergeschäftsordnung gilt für die Schulkonferenz der öffentlichen Schulen, solange und soweit sie keine eigene Geschäftsordnung beschließt (§ 85 Satz 4 BremSchVwG).

(2) Diese Mustergeschäftsordnung hat den Zweck, die Sitzungen der Schulkonferenz und deren Vorbereitung und Nachbereitung zu regeln.

§ 2 Einberufung

(1) Die Schulkonferenz wird von der oder dem Vorsitzenden unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

(2) ¹Zwischen der Einberufung und der Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. ²In Eilfällen kann diese Frist auf 24 Stunden verkürzt werden (§ 87 Absatz 1 Satz 3 und 4 BremSchVwG).

(3) Die Schulkonferenz ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer stimmberechtigten Mitglieder es bei der oder dem Vorsitzenden beantragt (§ 87 Absatz 1 Satz 1 und 2 BremSchVwG).

(4) Binnen sechs Wochen nach der letzten Schulkonferenz ist sie erneut einzuberufen, wenn

1. ein Beschluss der Schulkonferenz von einem Beirat oder der Gesamtkonferenz in der Annahme, dass er die Interessen der jeweiligen Personengruppe berührt, angefochten worden ist (§ 31 Satz 1 BremSchVwG),
2. die Schulkonferenz oder zwei Drittel einer Personengruppe in der Schulkonferenz einen Beschluss der Gesamtkonferenz, ihrer Teilkonferenzen schriftlich angefochten (Veto) und damit ausgesetzt haben (§ 32 Absatz 1 BremSchVwG),
3. die Schulkonferenz einen eigenen Vorschlag unterbreitet hat, der einen entgegenstehenden Beschluss der Gesamtkonferenz aussetzt (§ 32 Absatz 3 BremSchVwG), und die betroffenen Gremien gegebenenfalls mit den notwendigen Mehrheiten erneut beschlossen haben (§ 32 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 BremSchVwG), oder
4. die Schulleiterin oder der Schulleiter einen Beschluss der Schulkonferenz beanstandet hat (§ 40 BremSchVwG).

(5) ¹Die Einladung wird den Mitgliedern der Schulkonferenz, deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen (§ 83 Absatz 1 BremSchVwG) sowie deren beauftragten Vertretern und Vertreterinnen (gemäß § 83 Absatz 2 BremSchVwG) schriftlich bekanntgegeben. ²Die Vorsitzenden bzw. Sprecherinnen und Sprecher der Beiräte und der Gesamtkonferenz erhalten die Einladung zur Kenntnis. ³Soweit erforderlich, sollen Vorlagen die einzelnen Tagesordnungspunkte vorbereiten. ⁴Sie sind dann der vorläufigen Tagesordnung beizufügen. ⁵Der übrigen Schulöffentlichkeit wird die Einladung auf einer für die Schulöffentlichkeit zugänglichen Plattform sowie durch Aushang an geeigneten Stellen in der Schule bekanntgemacht.

(6) ¹Sitzungen sollen zeitlich so angesetzt werden, dass allen, auch den berufstätigen und sehr jungen Mitgliedern der Schulkonferenz und Vertreterinnen oder Vertretern die Teilnahme möglich ist (§ 87 Absatz 1 letzter Satz BremSchVwG). ²Die Terminierung der Sitzung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

§ 3 Teilnahme

(1) ¹Die Mitglieder der Schulkonferenz haben das uneingeschränkte Recht, an der Sitzung teilzunehmen. ²Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter jedes Mitglieds ist berechtigt, mit beratender Stimme an der Sitzung teilzunehmen. ³In Abwesenheit des stimmberechtigten Mitglieds gehen dessen Rechte auf die Stellvertreterin oder den Stellvertreter über (§ 83 Absatz 1 Sätze 2 und 3 BremSchVwG).

(2) ¹Personen der Schulöffentlichkeit dürfen an der Sitzung teilnehmen, soweit das Bremische Schulverwaltungsgesetz und diese Geschäftsordnung keine Einschränkungen bestimmen. ²Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörden sind berechtigt, mit beratender Stimme an der Sitzung teilzunehmen (§ 87 Absatz 4 BremSchVwG). ³In besonderen Fällen können weitere Personen auf Beschluss der Schulkonferenz als Gäste an der Sitzung teilnehmen (§ 87 Absatz 3 Satz 3 BremSchVwG).

§ 4 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Schulkonferenz sind schulöffentlich (§ 87 Absatz 3 Satz 1 BremSchVwG); alle Schülerinnen und Schüler, alle Erziehungsberechtigten und alle Beschäftigten können unter Berücksichtigung der räumlichen Möglichkeiten daran teilnehmen.

(2) ¹Soweit in Sitzungen Angelegenheiten, die einzelne Schülerinnen oder Schüler, Beschäftigte der Schule oder Eltern persönlich betreffen, beraten werden, sind sie ausnahmslos nicht öffentlich (§ 87 Absatz 3 letzter Satz BremSchVwG). ²Verstoßen Mitglieder der Schulkonferenz oder andere teilnahmeberechtigte Personen gegen die Pflicht zur Geheimhaltung nach § 91 Absatz 1 BremSchVwG, so können sie durch Beschluss der Schulkonferenz zeitweise oder dauernd von der weiteren Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen werden.

§ 5 Vorsitz

(1) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Schulkonferenz (§ 34 Absatz 1 Satz 4 BremSchVwG). ²Sie oder er kann den Vorsitz

auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz übertragen. ³In diesem Fall ist zugleich eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Die oder der Vorsitzende ist Sprecherin oder Sprecher der Schulkonferenz (§ 84 Absatz 2 Satz 2 BremSchVwG).

§ 6 Sitzungsleitung und Geschäftsführung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung. ²Sie oder er kann die Leitung für eine oder mehrere Sitzungen auf ein anderes Mitglied der Schulkonferenz übertragen (§ 84 Absatz 2 BremSchVwG). ³Sie oder er kann in Ausübung dieses Amtes zur Moderation und Steuerung der Sitzung jederzeit das Wort nehmen. ⁴Sie oder er hat das Recht, zur Sache zu sprechen, nachdem sie oder er in die Wortmeldeliste aufgenommen worden ist und die Sitzungsleitung abgegeben hat. ⁵Bei Angelegenheiten, die sie oder ihn selbst betreffen, hat sie oder er die Sitzungsleitung abzugeben.

(2) Die Sitzungsleitung kann Rednerinnen oder Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen (§ 84 Absatz 2 Satz 1 und 2 BremSchVwG). ²Sie oder er bereitet die Sitzungen vor und nach, übermittelt unmittelbar nach der Sitzung die Beschlüsse an die Vorsitzenden der Beiräte, der Gesamtkonferenz und an die Schulleiterin oder den Schulleiter, lädt gegebenenfalls weitere Personen gemäß § 87 Absatz 3 BremSchVwG ein und führt die Beschlussverfolgung durch.

§ 7 Sitzungsverlauf

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Schulkonferenz durch Beschluss den Umfang und die Reihenfolge der Tagesordnung fest und beschließt über die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung.

(2) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden auf der Grundlage der Vorlagen beraten, die mit einem Beschlussvorschlag enden müssen.

(3) ¹Berichte erfolgen, soweit sie nicht einzelnen Tagesordnungspunkten zugeordnet sind, unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“. ²Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

(4) ¹Die Dauer der Sitzung beträgt grundsätzlich nicht mehr als 120 Minuten. ²Durch Beschluss kann die Sitzung um 30 Minuten verlängert werden. ³Spätestens nach 150 Minuten ist die Sitzung zu beenden und ggf. zu vertagen.

§ 8 Rederecht

(1) ¹Die Mitglieder der Schulkonferenz, deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen oder die von den Mitgliedern nach § 83 Absatz 2 BremSchVwG beauftragten Vertreterinnen oder Vertreter haben das Recht, zur Sache zu sprechen. ²Weitere

Personen dürfen zur Sache sprechen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder der Schulkonferenz widerspricht.

(2) Die Sitzungsleitung führt eine Wortmeldeliste entsprechend der Reihenfolge der Wortmeldungen und erteilt nach der Wortmeldeliste im Einzelfall das Wort.

(3) Nach Aufruf der Sache ist auf Wunsch der Antragstellerin oder dem Antragsteller eines Beschlussvorschlages zu Beginn der Beratung das Wort zu erteilen.

§ 9 Anträge

(1) ¹In den Sitzungen können von den Mitgliedern der Schulkonferenz Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung gestellt werden. ²Anträge zur Sache sind der Sitzungsleitung schriftlich oder zur Niederschrift zu übergeben.

(2) ¹Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang und sind mit gesonderten Zeichen anzuzeigen (z.B. Heben beider Hände). ²Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere der Antrag auf Schluss der Wortmeldeliste, der Antrag auf Schluss der Debatte und Antrag auf Vertagung. ³Ausführungen zur Sache im Rahmen der Rede zur Geschäftsordnung sind nicht zulässig. ⁴Eine Gegenrede ist zugelassen. ⁵Nach einer erfolgten Gegenrede ist über den Antrag abzustimmen. ⁶Bevor über einen Antrag auf Schluss der Debatte abgestimmt wird, ist die noch offene Wortmeldeliste zu verlesen.

(3) ¹Anträge zur Sache werden nach Aufruf durch die Sitzungsleitung behandelt. ²Mehrere Anträge im Rahmen eines Tagesordnungspunktes stehen gleichberechtigt zur Aussprache. ³Sie werden in der Reihenfolge der Wortmeldeliste behandelt.

(4) ¹Werden zwei oder mehr Anträge in derselben Sache gestellt, ist zuerst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. ²Über einen Hauptantrag ist erst dann abzustimmen, nachdem über etwaige Änderungsanträge abgestimmt worden ist.

§ 10 Abstimmungen

(1) Stimmberechtigt sind die Vertreterinnen und Vertreter des Schülerbeirats ab der Sekundarstufe I, des Elternbeirats, gegebenenfalls des Ausbildungsbeirats, der Gesamtkonferenz sowie die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) ¹Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. ²Auf Verlangen eines Mitglieds erfolgt die Abstimmung über Anträge zur Sache geheim.

(3) ¹Nur anwesende Mitglieder und bei Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sind stimmberechtigt. ²Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. ³Die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters gibt bei Abstimmungen, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden können, im Fall der Stimmengleichheit zwischen Ja- und Nein-Stimmen den Ausschlag (§ 34 Absatz 1 Satz 4 BremSchVwG); dies gilt auch, wenn sie oder er die Sitzungsleitung auf ein anderes Mitglied übertragen hat, und bei Abwesenheit der Schulleiterin oder des Schulleiters für die Stimme ihrer oder seiner Stellvertretung.

§ 11 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Wirksamwerden der Beschlüsse

(1) ¹Die Schulkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist (§ 89 Satz 1 BremSchVwG). ²Für Beschlüsse über Gegenstände, die der Zweidrittelmehrheit nach § 33 Absatz 2 Satz 3 BremSchVwG unterliegen, müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

(2) ¹Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters den Ausschlag. ³Ein Antrag zu einem Gegenstand nach § 33 Absatz 2 Satz 3 BremSchVwG ist angenommen, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mit Ja gestimmt haben. ⁴Ein Beschluss nach § 32 Absatz 1 Satz 2 BremSchVwG (erneutes Veto gegen einen bestätigten Beschluss der Gesamtkonferenz, ihrer Teilkonferenz oder einer Fachkonferenz) ist gefasst, wenn drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten mit Ja gestimmt haben.

(3) ¹Beschlüsse werden mit Ende der Sitzung wirksam. ²Über Gegenstände, deren Behandlung abgeschlossen ist, darf in derselben Sitzung nicht erneut beraten werden, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dem widerspricht.

§ 12 Veto gegen Beschlüsse, Entscheidungen und Beanstandungen anderer Organe

(1) ¹Beschlüsse der Gesamtkonferenz, ihrer Teilkonferenzen oder der Fachkonferenzen kann die Schulkonferenz

1. mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder
2. durch zwei Drittel der Vertreterinnen und Vertreter einer Personengruppe in der Schulkonferenz

anfechten und damit aussetzen (Veto gemäß § 32 Absatz 1 Satz 1 BremSchVwG). ²Die Anfechtung muss innerhalb von 14 Tagen nach der Fassung des betreffenden Beschlusses schriftlich durch die oder den Vorsitzenden der Schulkonferenz oder ein Mitglied aus der anfechtenden Personengruppe gegenüber der oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Konferenz erfolgen. ³Beantragen

1. mindestens ein Viertel der Mitglieder der Schulkonferenz oder
2. mindestens zwei Drittel der Vertreterinnen und Vertreter einer Personengruppe in der Schulkonferenz

eine Sitzung der Schulkonferenz mit dem Ziel, ein Veto nach Satz 1 einzulegen, hat die oder der Vorsitzende der Schulkonferenz diese unverzüglich und so rechtzeitig unter Benennung des betreffenden Beschlusses auf der Einladung einzuberufen, dass die Anfechtungsfrist eingehalten werden kann. ⁴Hat die jeweilige Konferenz den angefochtenen Beschluss erneut beraten und bestätigt, ist dieser erneute Beschluss bindend. ⁵Bei einem Veto der Schulkonferenz nach Satz 1 Nummer 1, gilt dies nur,

wenn der erneute Beschluss mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der jeweiligen Konferenz gefasst wurde, es sei denn, die Schulkonferenz hebt diesen wiederum mit drei Vierteln ihrer anwesenden Mitglieder auf. ⁶Hat die Schulkonferenz ihr Veto nach Satz 4 bestätigt, gilt für diesen Beschluss nicht das Letztentscheidungsrecht der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 63 Absatz 1 Satz 4 BremSchVwG (§ 63 Absatz 1 Satz 6 BremSchVwG); ihr oder sein Recht zur Beanstandung nach § 40 BremSchVwG bleibt bestehen.

(2) ¹Einen Beschluss der Schulleitung, der einen Beschluss der Schulkonferenz ersetzt, kann die Schulkonferenz

1. mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder
2. durch zwei Drittel der Vertreterinnen und Vertreter einer Personengruppe in der Schulkonferenz

anfechten und damit aussetzen (Veto gemäß § 32 Absatz 2 BremSchVwG). ²Eine Entscheidung der Schulleitung, die nach § 33 BremSchVwG unmittelbar in die Zuständigkeit der Schulkonferenz fällt, kann die Schulkonferenz mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder unmittelbar ersetzen, soweit die betreffende Entscheidung nicht schon ausgeführt ist und Rechte Dritter begründet hat (§ 32 Absatz 2 BremSchVwG). ³Die Anfechtung muss innerhalb von 14 Tagen nach der betreffenden Entscheidung schriftlich durch die oder den Vorsitzenden der Schulkonferenz oder durch ein Mitglied der anfechtenden Personengruppe gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter erfolgen. ⁴Beantragen

1. mindestens ein Viertel der Mitglieder der Schulkonferenz oder
2. mindestens zwei Drittel der Vertreterinnen und Vertreter einer Personengruppe in der Schulkonferenz

eine Sitzung der Schulkonferenz mit dem Ziel, ein Veto nach Satz 1 einzulegen, hat die oder der Vorsitzende der Schulkonferenz diese unverzüglich und so rechtzeitig unter Benennung der betreffenden Entscheidung auf der Einladung einzuberufen, dass die Anfechtungsfrist eingehalten werden kann. ⁵Hat die Schulleitung die angefochtene Entscheidung erneut beraten und bestätigt, ist diese erneute Entscheidung bindend, sofern nicht Satz 2 gilt.

(3) ¹Die Schulkonferenz hat stets das Recht, mit Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder einen eigenen Vorschlag zu unterbreiten, der einen entgegenstehenden Beschluss des zuständigen Gremiums aussetzt (§ 32 Absatz 3 BremSchVwG). ²Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Gremiums dagegen stimmt.

(4) ¹Hat die Schulleiterin oder der Schulleiter einen Beschluss der Schulkonferenz nach § 40 Absatz 1 BremSchVwG beanstandet und damit ausgesetzt, kann die Schulkonferenz diesen Beschluss in einer zweiten Sitzung, die frühestens am Tag nach der Beanstandung stattfinden darf, aufrechterhalten. ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat in diesem Fall unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Schulbehörde einzuholen (§ 40 Absatz 2 BremSchVwG).

§ 13 Ergebnisprotokoll und Protokollführung

(1) ¹Das Protokoll wird von der Protokollführerin oder dem Protokollführer angefertigt. ²Die Protokollführerinnen und Protokollführer bestimmt die Schulkonferenz durch Beschluss abwechselnd aus ihrer Mitte.

(2) ¹Im Protokoll sind die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung festzuhalten, die Beschlüsse eindeutig zu formulieren und als solche zu kennzeichnen (§ 90 BremSchVwG). ²Ein entsprechend gekennzeichnetes vorläufiges Ergebnisprotokoll ist den Mitgliedern der Schulkonferenz und den Vorsitzenden der Gesamtkonferenz und der Beiräte unmittelbar nach der Sitzung zuzuleiten und der Schulöffentlichkeit durch Aushang an geeigneten Stellen und auf einer für die Schulöffentlichkeit zugänglichen Plattform bekannt zu machen.

(3) Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Sitzung eintragen.

(4) ¹Das Protokoll ist nach dessen Genehmigung zu Beginn der nächsten Sitzung gemäß § 7 Absatz 1 von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen (§ 90 Absatz 1 BremSchVwG). ²Die Protokolle sind den Mitgliedern der Schulkonferenz, deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, der oder dem Vorsitzenden der Gesamtkonferenz und der Beiräte zuzuleiten. ³Die Protokolle werden durch Aushang und Auslage an geeigneten Stellen zugänglich gemacht. ⁴Im Falle vertraulicher Angelegenheiten sind die Bestimmungen des § 91 Absatz 1 BremSchVwG zu beachten.

§ 14 Sitzungen und Abstimmungen unter außergewöhnlichen Umständen

(1) ¹In außergewöhnlichen Fällen, in denen das Zusammentreten der Schulkonferenz an einem Sitzungsort aufgrund äußerer, nicht kontrollierbarer Umstände erheblich erschwert oder unmöglich ist, können die Sitzungen ersatzweise mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden (§ 87 Absatz 5 BremSchVwG). ²Bei Bedarf stellt die Schule den Mitgliedern nach Möglichkeit die erforderliche technische Ausrüstung zur Verfügung.

(2) ¹Wird eine Sitzung nach Absatz 1 durchgeführt, können auch die Abstimmungen auf diesem Wege erfolgen (§ 89 Satz 4 BremSchVwG). ²Über Anträge zur Sache kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren im Anschluss an die Sitzung abgestimmt werden; dabei sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 trifft die oder der Vorsitzende der Schulkonferenz.

(4) Die Mitglieder der Schulkonferenz und ggf. weitere teilnahmeberechtigte Personen haben bei der Behandlung von vertraulichen Angelegenheiten in Form von Telefon- oder Videokonferenzen sicherzustellen, dass sie ihrer Geheimhaltungspflicht nach § 91 Absatz 1 BremSchVwG nachkommen können.

§ 15 Arbeitsgruppen

(1) ¹Arbeitsgruppen können eingesetzt werden, wenn die Erledigung bestimmter Angelegenheiten in der Schulkonferenz nicht sinnvoll oder eine intensive Vorbereitung notwendig erscheint. ²Die Arbeit der Arbeitsgruppe beginnt, sobald ihr die Schulkonferenz ihre Aufgabe zugewiesen hat.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Arbeitsgruppe endet mit der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgabe, durch Auflösungsbeschluss oder durch Rücktritt, Abwahl oder Ende der Mitgliedschaft in der Schulkonferenz.

(4) Für Arbeitsgruppen mit Entscheidungsbefugnis gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Mustergeschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Mustergeschäftsordnung für die Schulkonferenz in den Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven vom 29. Juni 1995 außer Kraft.

Bremen, den **XX. Juni 2022**

Senatorin für Kinder und Bildung